Wien, Donnerstag den 17. Februar 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 7.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die Organisation der Gerichtsbarkeit in Streitfällen aus dem Lohnverhältnisse.

Zugleich ein Beitrag zur Reform der Gewerbeordnung.

Von **Dr. Val. Pogatschnigg.**

(Schluß.)

Es ist ein wesentliches und deshalb unbedingtes Erforderniß jeder Rechtspflege, daß in ihr Gleichmäßigkeit walte, das heißt, daß gleiche Fälle möglichst gleichartig behandelt und entschieden werden. Dieser Forderung kann aber in der Wirklichkeit nur dann Genüge geschehen, wenn die Gerichtsbarkeit einheitlich, das ist so gegliedert erscheint, daß immer eine und dieselbe Art von Behörden berufen ist, die Angelegenheiten auszutragen, mögen die streitenden Parteien nun diesem oder jenem wirthschaftlichen und socialen Kreise angehören, also bei Streitigkeiten aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnisse, möge es sich um häusliches Gesinde oder um Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft, des Berg- und Hüttenwesens, des schaffenden oder vertheilenden, des kleinen oder großen Gewerbes handeln. Vom Standpunkte dieses Principes aus ist es vorläufig noch gleichgiltig, wem die Agende der Jurisdiction zugewiesen werde, ob den Verwaltungsbehörden, oder den Gerichten.

In dieser Frage greift aber noch ein zweiter Gesichtspunkt ein und dieser ist damit gegeben, daß jeder Streitfall, was immer für einer Art, also auch die Streitigkeiten aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnisse, in doppelter Weise beigelegt werden können, nämlich im Wege gütlichen Vergleiches und mittelst förmlicher Entscheidung. In beiden Fällen kommt es auf den gleichen factischen Schlußeffect an, in beiden Fällen muß ein unparteiischer Dritter interveniren, der mit Autorität ausgerüstet ist. Aber in beiden Fällen erfolgt die Intervention in verschiedener Weise. Der Unterschied der Thätigkeit desselben in dem einen und anderen Falle ist, wie jeder Jurist weiß, ein tiefgreifender und erstreckt sich auf Voraussetzungen, Principien, Mittel und Verfahrungsweise. Wer vergleichen will oder dies zu thun hat, setzt voraus, daß auf Seite der streitenden Parteien Bereitwilligkeit vorhanden sei, von ihren ursprünglichen Forderungen etwas nachzulassen, und daß diese Geneigtheit bisher nur deshalb nicht zum Ausdrucke gelangt sei, weil keiner der Streittheile der erste sein wollte, mit einem solchen Antrage und bestimmten Zugeständnissen an den anderen hervorzutreten. Die Thätigkeit des Entscheidens hat eine wesentlich andere Voraussetzung; damit sie platzgreife, bedarf es neben des Ausrufes durch eine Partei nur des Umstandes, daß keiner der Streittheile nachgeben und an seinen Forderungen und Zugeständnissen etwas ändern will. Die erwähnten Thätigkeiten sind auch im Principe verschieden; bei der Vermittlung waltet die Idee der Billigkeit, bei der Entscheidung jene der Gerechtigkeit als leitender Grundsatz. Der Vergleich soll vor Allem billig sein. Von den concreten Bedingnissen der ursprünglichen Vereinbarung häufig absehend, sucht der Vermittler zwischen den Parteien eine Ordnung ihres gegenseitigen Verhaltens in der Zukunft herbeizuführen, welche zumeist nach der wirthschaftlichen Natur des Falles und der dabei in's Spiel kommenden Interessen der Streittheile sich richtet; er mißt die Interessen des einen mit demselben Maße, wie jene des anderen. Die Entscheidung muß hingegen gerecht, das ist sachgemäß und richtig sein. Der Urtheilende hat zunächst zu untersuchen und festzustellen, ob das thatsächliche Verhältniß den getroffenen Abmachungen entspricht, und nachdem ja eben das theilweise oder gänzliche, zeitweilige oder dauernde Abgehen von dieser Grundlage den Streit hervorgerufen hat, weiterhin zu untersuchen, ob und inwieweit diese Abweichung im Hinblick auf jene Stipulationen oder die sie supplirenden Vorschriften des Gesetzes gerechtfertigt sei. — Auch in den bei beiden Interventionsarten zur Anwendung gebrachten Mitteln besteht ein Unterschied. Der Vergleichende bewerkstelligt die Schlichtung des Streitfalles durch eine neue Ordnung des Verhältnisses, die zwar unter Einflußnahme des Vermittlers, aber immerhin durch den freien Willen beider Parteien zu Stande kommt; an die Stelle des bestandenen tritt ein neues Rechtsverhältniß. Die Entscheidung legt den Streit durch eine Art restitutio in integrum bei, indem sie das Verhältniß wieder auf die Basis jener Bedingungen zurückführt, welche beide Theile gleich anfänglich verabredet, von denen sie sich nur in der Folge absichtlich oder absichtslos entfernt haben. — Dem Vermittler ist es ferner überlassen, in welcher Weise er bei seiner Intervention verfahren will, um ein Resultat zu erzielen; es stehen ihm alle Künste der Ueberredung und jene mannig-

faltigen Methoden zu Gebote, welche der praktische Sinn der Menschheit im Laufe ihrer Entwicklung ersonnen und in dem reichen Schatze bewährter Praktiken niedergelegt hat, welche von Generation sich auf Generation weitervererben. Der Entscheidende hat ein Verfahren vor sich, an welches er unter allen Verhältnissen gebunden ist und welches, mag es nun mehr oder minder förmlich sein, seinen Gang in festbestimmten Bahnen hält. Dieser hier hervorgehobene fundamentale Unterschied beider Thätigkeiten wird auch von dem Sprachgebrauche anerkannt, welcher mit seinem Gefühle für beide besondere Ausdrücke, nämlich die des „Vermittelns“ und „Richtens“, des „Vergleichens“ und „Entscheidens“ erzeugt hat und zu verwenden liebt.

Sind aber diese Unterschiede nicht blos dialectisch, sondern in der Wirklichkeit vorhanden, so entsteht die Frage, ob es wohl angehe, diese beiden Thätigkeiten in einem und demselben Organe zu vereinigen. Dies muß entschieden verneint werden. Neben einander mögen sie immerhin bestehen, aber ein und dasselbe Organ soll nicht zur Vornahme beider berufen und verpflichtet sein. Diese Behauptung wird schon durch die Erwägung getragen, daß im Reiche der moralischen und socialen Gebilde und Processe das gleiche Gesetz der Specialisirung waltet, welches in der Natur dahin führt, daß jede besondere Thätigkeit ihr eigenes Organ zu erzeugen pflegt. Zu diesem rein theoretischen treten indeß noch eine Reihe praktischer Gründe. Die Thätigkeit des Vermittlers präjudicirt nämlich der Entscheidung des Richters, der ja bei jener Vereinigung mit ersterem identisch ist. Mit seinen Propositionen an die eine oder andere Partei deutet der Vermittler an, welches Maß von Ansprüchen und Verbindlichkeiten er im gegebenen Falle für jeden als richtig anerkennt. Ist er als Richter auch nicht an dieses sein früheres Urtheil gebunden und wird ein exacter Richter sich auch nur selten durch dasselbe beeinflußen lassen, so erwartet doch, wenn nach dem Scheitern des Vergleichsversuches die Sache zur ordentlichen und meritorischen Entscheidung gelangt, die eine oder andere Partei immer. daß der Richter jetzt so entscheiden werde, wie er vordem zu vergleichen gesucht habe. Fällt nun die Entscheidung anders aus, so kommt der verkürzten Partei ein Widerspruch zum Bewußtsein, dessen Erklärung sie weit eher in einer Parteilichkeit des Richters, als in jenem vorerwähnten Umstande zu suchen geneigt ist, daß bei der vermittelnden Thätigkeit andere Principien befolgt werden müssen, als bei der judicirenden. — Aber auch die Erfahrung hat nicht zu Gunsten dieser Verbindung entschieden. In der Wirklichkeit wird nämlich entweder nur „verglichen“ oder nur judicirt, je nachdem Auffassung, Laune oder Geschicklichkeit den betreffenden Beamten bestimmen, dieser oder jener Thätigkeit den Vorzug zu geben. Es gab und gibt Richter, welche jeder Entscheidung ausweichend eine Stärke darin suchen, alle Streitigkeiten im Wege gütlicher Ausgleiche zu schlichten; die richterliche geht gänzlich in der Mäklerthätigkeit unter. Andere wieder perhorresciren ungeachtet der positiven Anordnungen des Gesetzes die vermittelnde Thätigkeit als des Richters unwürdig und nehmen sich daher auch selten oder gar nicht die Mühe, der eigentlichen processualischen Arbeit derartige Vermittlungsversuche vorausgehen zu lassen.

Mit Hilfe dieser Grundsätze und Erfahrungen dürfte es nicht große Schwierigkeiten haben, die Gerichtsbarkeit in Lohnstreitigkeiten in ebenso einfacher wie zweckmäßiger Weise zu organisiren.

Bei dieser Reformarbeit kann es sich nicht darum handeln, neue Institutionen zu schaffen. Dies wäre weder zweckmäßig noch nothwendig; zweckmäßig nicht, weil damit der ohnedem ziemlich vielgliedrige Organismus unseres Rechtslebens noch complicirter würde; nothwendig nicht, weil unbedeutende Verbesserungen, beziehungsweise Verschiebungen am Vorhandenen hinreichen, um jene Organisation zu erreichen, welche den früher aufgestellten Forderungen entspricht. Es ist ein Gesetz der Sparsamkeit, zu nichts Neuem zu greifen, so lange man sich mit dem Bestehenden zu behelfen vermag. In den Institutionen der Gemeindeämter und der ordentlichen Gerichte nun sind die Anhaltspunkte gegeben, bei denen man anzuknüpfen hätte. Es käme nur darauf an, aus dem beiderseitigen Wirkungskreise das auszuscheiden, was des andern, jedem sonach das Seine zu geben und die im Sinne unserer Principien abgegrenzten Competenzen der gedachten Organe entsprechend zu verallgemeinern. Darum geht unser Vorschlag dahin, daß alle judicirende Thätigkeit bei Lohnstreitigkeiten den Gerichten, alle vermittelnde ganz und ausschließlich den Gemeindeämtern übertragen werden solle, mag es sich nun um Streitigkeiten dieser oder jener Kategorie des dienenden Personales handeln.

Wir wollen diesen Vorschlag noch ein wenig erläutern und näher begründen.

Die vermittelnde Thätigkeit ist eigentlich keine juristische Arbeit, den Charakter einer solchen nimmt sie erst an, wenn es auf die Formalisirung der geschlossenen Vergleiche ankommt, bis dahin ist sie, wenn man will, eine mehr polizeiliche oder politische Thätigkeit. Vermöge dieser ihrer eigenthümlichen Natur muß sie als Aufgabe jenem Organe zufallen, welchem schon dermalen die Function der allgemeinen Friedensbewahrung, die polizeiliche Thätigkeit obliegt; das ist nun die Gemeinde, beziehungsweise das Gemeindeamt. Zu allem Ueberflusse weisen aber das allgemeine Gemeindegesetz vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, und die auf Grund desselben erlassenen speciellen Gemeindeordnungen der einzelnen Länder den Gemeinden ausdrücklich die Aufgabe zu, zwischen streitenden Parteien Ausgleiche zu versuchen. Obwohl diese Gesetze vorschreiben, daß dabei von der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner zu interveniren haben, und obwohl sogar in einigen Ländern bei den Gemeindeämtern bereits besondere Vermittlungsämter eingeführt worden sind, so sind wir gleichwohl der Meinung, daß eine solche specielle Organisation gar nicht einmal vorhanden zu sein braucht, um diese Agende der Gemeinden zur vollen Entfaltung gelangen zu lassen. Auf die Schulter mehrerer gelegt, wird die Aufgabe der Vermittlung weit weniger prosperiren, als wo sie durch einen Einzelnen erfüllt wird, der dabei seinen Tact, seine Klugheit und sein Ansehen in vollem Maße zur Geltung bringt. Was hier geregelt werden kann und soll, wären höchstens die Bedingungen, unter denen die bei dem Gemeindeamte erzielten Vergleiche Executionsfähigkeit erlangen, also die Form der Vergleiche. Außerdem würde es sich vielleicht empfehlen, der Anrufung amtlicher Intervention insoferne eine Grenze zu stecken, daß nach zwei erfolglosen Versuchen das Amt nicht mehr gehalten sein solle, einen weiteren Vermittlungsversuch in demselben Falle zu unternehmen.

Die rein judicirende Thätigkeit kann auch in Fällen von Lohnstreitigkeiten niemand Anderer besser verwalten, als der ordentliche Richter. Schon die Natur der dabei verhandelnden Rechte weist diese Streitigkeiten vor das Forum des Civilrichters. Thatsächlich wurde und wird bisher ein großer Theil derselben auch bereits von ihm ausschließlich entschieden, und greift dessen Competenz subsidiär selbst in solchen Fällen platz, bei denen früher noch die Anrufung des Gemeinde- oder Genossenschaftsvorstandes oder der politischen Behörde zulässig ist. Der Zuweisung auch dieser Fälle an die alleinige und ausschließliche Zuständigkeit des ordentlichen Richters steht längst nicht mehr jener Umstand entgegen, der seinerzeit dahingeführt hat, für solche Fälle die außerordentliche Judicatur anderer Stellen zu statuiren. Heute besitzen die Gerichte in dem Bagatellverfahren einen modus procedendi, der ihnen gestattet, diese Streitsachen ebenso rasch abzuthun, wie dies von dem Gemeinde- oder Genossenschaftsvorstande oder dem politischen Beamten der Bezirkshauptmannschaft geschieht; und was auch an Schnelligkeit bei jener Gerichtsbarkeit verloren ginge, würde anderseits durch die Exactheit der Rechtsprechung für die Parteien wieder gewonnen sein. Eine solche ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte zur Judicatur sämmtlicher Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Dienstverhältnisse würde weiterhin den oben berührten Uebelstand beseitigen, welcher darin liegt, daß Unternehmer und Gehilfen der an der Peripherie eines Amtsgebietes etablirten Geschäfte oft eine Tagereise brauchen, um zu ihrer competenten Gerichtsstelle, der Bezirkshauptmannschaft, zu gelangen; denn der Sprengel der neuen Jurisdiction hat eine viel geringere Ausdehnung, als der politische Bezirk. — Diese ausschließliche Gerichtsbarkeit des Civilrichters für die in Rede stehende Agende hätte aber erst dann einzutreten, wenn erwiesen ist, daß bereits bei dem zuständigen Gemeindeamte früher zwei Versuche gütlicher Ordnung des Streitfalles ohne Erfolg gemacht worden sind.

Mit dem jüngst dem Reichsrathe vorgelegten Entwurfe einer neuen Gewerbeordnung ist in Betreff der hieher einschlägigen Materie, nämlich der Judicatur in Streitigkeiten aus dem Lehr- und Arbeitsverhältnisse zwar ein Versuch gemacht worden, den Interessen und Wünschen der Arbeiter und Gehilfen theilweise Rechnung zu tragen. Auf Seite 114 des Motivenberichtes heißt es: „der (nach der bisherigen Norm geltende) Grundsatz, nämlich daß zunächst die Genossenschaftsvorstehung zur Erledigung der in Rede stehenden Streitigkeiten competent erscheint, ist auf Widerspruch gestoßen, weil die Organisation dieses Genossenschaftsforums (§ 121 der Gewerbeordnung) den Streittheilen aus der Classe der Hilfsarbeiter nicht entspricht. Die dort normirte Zuweisung einiger Vertreter aus dem Stande der Gehilfen seitens der Behörde involvirt eine ungleich-

artige Behandlung der beiden Classenelemente, indem dem gewählten Genossenschaftsvorstande, welcher nach dem Gesetze nur aus Gewerbsinhabern bestehen kann, die von der Behörde bestellten und zwar oft nicht in der gleichen Anzahl bestellten Vertreter aus dem Stande der Hilfsarbeiter gegenübergestellt wurden. So sehr die ersprießliche Thätigkeit einzelner Genossenschaftsgerichte rühmend anzuerkenen ist, so dürfte doch zugegeben sein, daß die in Rede stehende Gesetzesbestimmung im Vergleiche zu der großen Anzahl von Gewerbetreibenden nicht genügend Wurzel gefaßt und mit Rücksicht auf das zu Tage getretene Bedürfniß nach solchen Schiedsgerichten sich nicht vollständig bewährt hat. Es gibt also nach dem bestehenden Gesetze in der Hauptsache für die Entscheidung der innerhalb 30 Tagen nach dem Aufhören des Dienst- oder Lehrverhältnisses angebrachten Streitigkeiten die Competenz der politischen Behörde. Die aus dem Arbeiterverhältnisse hervorgehenden Streitigkeiten erfordern jedoch eine rasche und sachgemäße Erledigung. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dem Bedürfnisse der streitenden Theile, Fachgerichte auf schiedsrichterlicher Basis, in welchen beide Theile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gleichmäßig vertreten sind, am meisten entsprechen." Diesen Erwägungen gemäß ändert der neue Entwurf die bestehende Einrichtung dahin ab, daß anstatt der politischen Behörde, wenn in einem Orte für ein bestimmtes Gewerbe keine Genossenschaft besteht, eigene Schiedsgerichte (schiedsrichterliche Collegien) zur Entscheidung der erwähnten Streitfälle eingeführt werden können, welche nach Art der Gewerbegerichte organisirt sind. — Es bedarf einer weiteren Kritik dieses bescheidenen Vorschlages einer Reform nicht; nach den vorausgegangenen Deductionen wird jeder Leser selbst zu beurtheilen im Stande sein, ob wir uns mit der hier angestrebten Verbesserung zufrieden geben können.

Wir wissen gar wohl, daß wir mit dem Vorausgegangenen den Gegenstand der behandelten Frage nicht erschöpft haben. Wir glauben auch keineswegs mit unseren Vorschlägen sofort das Richtige getroffen zu haben. Um bei solchen Problemen zu endgiltigen Lösungen und befriedigenden praktischen Resultaten zu gelangen, bedarf es eben wiederholter und von verschiedenen Standpunkten aus unternommener Erörterungen. Mag unsere Ansicht auch nicht in Allem stichhältig, die Vorschläge als undurchführbar befunden werden, so dürfen wir uns wenigstens der Hoffnung hingeben, daß dieser Artikel Andere bestimmen werde, auch an die Frage heranzutreten, und ihre Ansichten, Erfahrungen und Vorschläge den unseren entgegen zu stellen. Dem Widerstreite der Meinungen wird vielleicht eine bessere Lösung entspringen, als wir sie zu geben vermochten. Auf diese Weise wird Publicistik und Wissenschaft auch der Aufforderung gerecht werden, der zukünftigen Gesetzgebung einen Vorrath im vorneheinein durchgearbeiteter Gedanken und Projecte an die Hand gegeben zu haben.

Mittheilungen aus der Praxis.

Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes bei einem negativen Competenzconflict.

Competenz der politischen Behörden, wenn es sich um Leitung, respective Ableitung und Verhinderung der Benützung von Gewässern handelt.

Die Eheleute Johann und Julie David zu Dittersdorf haben um die Entscheidung eines negativen Competenzconflictes zwischen den k. k. Gerichtsbehörden, den k. k. politischen und autonomen Landesbehörden gebeten, welcher sich aus dem Anlasse ergeben hat, daß ein vor dem Hause Nr. 15 der Bittsteller auf der Weideparcelle Nr. 248 a bestandener Wassertümpel (Cisterne), an welchem die jeweiligen Eigenthümer des Hauses Nr. 15 seit 50 Jahren Besitzrechte ausgeübt haben, am 14. und 15. April 1880 über Anordnung des Gemeindevorstandes von Dittersdorf in Ausführung eines dortigen Gemeinde-Ausschußbeschlusses gegen den Willen und Protest der Gesuchsteller durch Demolirung des Dammes, Ableitung des Wassers mittelst eines Canales und Ausfüllung des Tümpels mit Erde beseitigt worden sei.

Obschon die genannten Eheleute gegen diesen Vorgang bei dem k. k. Bezirksgerichte Mährisch-Trübau die Besitzstörungsklage eingebracht und bei der Bezirkshauptmannschaft, sowie auch bei dem Landesausschusse Beschwerde erhoben haben, konnten sie von keiner Seite eine meritorische Entscheidung erzielen und haben deshalb in Gemäßheit des Artikels 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, die Bestimmung der Competenz durch das Reichsgericht in Anspruch genommen. Die Bezirkshauptmannschaft berichtete, daß der fragliche Tümpel auf der Gemeinde-Hutweide Parcelle Nr. 248 a sich befände und dadurch entstanden sei, daß die einzelnen Gemeindemitglieder dort Lehmgruben machten und Ziegel erzeugten. Der Gemeinde-Ausschuß habe nun am 4. April 1880 beschlossen, daß diese Pfütze verschüttet werden solle, weil sich im Frühjahre oder bei großem Regenwetter Wasser ansammle, in welchem sich verschiedenes Ungeziefer aufhalte und welches nach und nach vertrocknen müsse, wodurch es der Gesundheit schädlich werde; weiter habe der Gemeinde-Ausschuß beschlossen, daß Johann David die in diesem Tümpel befindlichen Röhren sowie das neben dem Tümpel befindliche Holz wegzuräumen habe. Auf Grund dieses Gemeindebeschlusses habe der Gemeindevorsteher den Johann David zunächst gefragt, ob er gesonnen sei, für die Benützung des Tümpels einen Jahrespacht von 1 fl. zu zahlen und den Tümpel einzuzäunen. Als nun Johann David sich weigerte, dieser Forderung zu entsprechen, sei in Ausführung des Gemeindebeschlusses der Tümpel beseitigt worden.

Gegen diesen Vorgang habe nun Johann David am 14. April 1880 allerdings bei der Bezirkshauptmannschaft eine Beschwerde überreicht, welche jedoch dem mährischen Landesausschusse mit Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 30 und 34 der Gemeindeordnung vom 15. März 1864 und im Grunde des § 98 derselben zur competenten Entscheidung abgetreten wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft habe sich hiebei gegenwärtig gehalten, daß die in Beschwerde gezogene Verfügung des Gemeindevorstandes einerseits aus Rücksichten für die Benützung des Gemeindegutes, andererseits aber in Ausübung der Sicherheits- und Gesundheitspolizei erflossen sei und daß in beiden Richtungen der Beschwerdezug nach § 98 G. O. an den mährischen Landesausschuß gehe. Der Tümpel selbst gehöre nach § 4 ad c des mährischen Wasserrechtsgesetzes der Gemeinde als Besitzerin des Grundes, und der Abfluß desselben komme nicht in Betracht, da Johann David das seinem Garten zufließende Wasser von seinem Gartengrunde abwehrt.

Das k. k. Reichsgericht hat nun in dieser Angelegenheit am 19. Jänner 1881, Z. 5, erkannt, wie folgt:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 19. Jänner 1881 gepflogenen öffentlichen Verhandlung, bei welcher gegenwärtig waren als Vorsitzender: für den Präsidenten des Reichsgerichtes Graf Edmund Hartig; Stimmführer: Fürst Constantin Czartoryski, Dr. Karl Habietinek, Dr. Moriz Heyßler, Dr. Anton Freiherr v. Hye-Glunek, Thaddäus Freiherr v. Merkl, Peregrin Ritter v. Purschka, Dr. Anton Rintelen, Dr. Josef Stöger, Dr. Josef Suppan, Dr. Josef Unger; Schriftführer: Dr. Eduard Kauziani, über das Gesuch der Eheleute Johann und Julie David zu Dittersdorf, gezeichnet von dem Advocaten Herrn Dr. Adolf Pokorny zu Mährisch-Trübau, de prae . 20. November 1880, Z. 229 R. G., und die darin gestellte Bitte: das k. k. Reichsgericht geruhe zu erkennen, ob zur Entscheidung ihrer Besitz- und Benützungsrechte auf die auf der Weideparcelle Nr. 248 a zu Dittersdorf bestandene Cisterne und respective auf das in derselben sich sammelnde Regen- und Thauwasser, und über die Frage, ob der Gemeinde Dittersdorf das Recht zustehe, diese Cisterne ohne Einwilligung und sogar gegen den Protest der Gesuchsteller zu demoliren und solchergestalt ihre Besitz- und Benützungsrechte illusorisch zu machen, die k. k. Gerichte oder die k. k. politischen Behörden oder endlich die autonomen Gemeinde- und Landesbehörden competent seien; — nach Anhörung des Herrn Ministerialrathes Peyrer, als Vertreter des k. k. Ackerbauministeriums, zu Recht erkannt:

„Zur Entscheidung über die von den Gesuchstellern in Anspruch genommenen Besitz- und Benützungsrechte an der auf der Weideparcelle Nr. 248 a zu Dittersdorf bestandenen Cisterne und respective an dem in derselben sich sammelnden Regen- und Thauwasser sind die k. k. politischen Behörden competent." — Gründe:

Von den Gesuchstellern wird angegeben und ist von keiner Seite widersprochen, daß sich vor ihrem Hause Nr. 15 zu Dittersdorf auf der der Gemeinde gehörigen Weideparcelle Nr. 248 a ein Wassertümpel (Cisterne) befunden habe, welcher seit seinem Bestehen, d. i. seit 50 Jahren, und jedenfalls seit mehr als 45 Jahren von den jeweiligen Besitzern dieses Hauses, und insbesondere von den Gesuchstellern seit dem Erwerb desselben im Jahre 1867 zum Waschen der Wägen, Fußböden und Wäsche, zum Begießen des Gartens und zum Halten des Wassergeflü-

gels benützt, auch, so oft es nöthig war, von ihnen ausgeschlemmt, gereinigt und dessen ausgehobener Schlamm von ihnen als Dünger verwendet wurde; daß ferner dieser Tümpel am 14. und 15. April v. J. über Auftrag des Gemeindevorstehers F. Weigl und des Gemeinderathes J. Hobler in Ausführung eines angeblichen Gemeinde-Ausschußbeschlusses durch eine Schaar dazu aufgebotener Männer trotz des Protestes der Gesuchsteller mittelst Demolirung des den Tümpel umgebenden Dammes, Ableitung des Wassers durch Gräben und Ausfüllung der Cisterne mit Erdreich trockengelegt und beseitigt worden ist. Hierin erblickten die Gesuchsteller eine Verletzung der Bestimmungen der §§ 22 und 23 der mährischen Feuerlöschordnung (Landesgesetz vom 5. April 1873, L. G. B. Nr. 35), sowie eine Störung im Besitze des Wasserbenützungsrechtes, und brachten daher in erster Beziehung Beschwerde bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Mährisch-Trübau und bei dem mährischen Landesausschusse, in der zweiten Beziehung aber bei dem k. k. Bezirksgerichte Mährisch-Trübau die Besitzstörungsklage de praes. 5. Mai v. J., Nr. 2900, ein.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft wurde die Beschwerde laut Verständigungsbescheid vom 30. April v. J., Nr. 3224, an den mährischen Landesausschuß zur competenten Erledigung abgetreten, somit aber die eigene Competenz abgelehnt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte ist die Verhandlung in Gemäßheit der kais. Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, wohl eingeleitet, jedoch mit Verordnung vom 15. Juli v. J., Nr. 4317, wegen Incompetenz wieder eingestellt und es ist diese Einstellung im Recurszuge auch von dem k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichte mit Beschluß vom 25. August v. J., Nr. 9406, bestätigt worden.

Endlich wurde von Seite des mährischen Landesausschusses sowohl über die ursprünglich an denselben gerichtete, als über die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft an ihn abgetretene Beschwerde mit Beschluß vom 22. Mai v. J., Nr. 12.844, im Hinblick auf die privatrechtliche Natur des Gegenstandes die Entscheidung gleichfalls abgelehnt.

Es fragt sich zuvörderst, ob durch diese Vorgänge ein negativer Competenzconflict begründet sei. Dies könnte aus dem Grunde bezweifelt werden, weil das Einschreiten bei den verschiedenen um Hilfe angegangenen Behörden nicht in der nämlichen Tendenz, nämlich jenes bei den Verwaltungsbehörden aus dem Standpunkte der Feuersicherheit, jenes bei den Gerichten aber aus dem Standpunkte des Besitzschutzes geschehen sei. Gleichwohl ist das Vorhandensein des negativen Competenzconflictes zu bejahen; denn zu demselben ist laut § 14 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, nur erforderlich, daß „sowohl die Gerichts- als auch die Verwaltungsbehörden die Zuständigkeit in derselben Sache ablehnen", während es in der Natur der Dinge liegt, daß die Gerichtsbehörden einerseits und die Verwaltungsbehörden andererseits unter verschiedenen Gesichtspunkten und mit verschiedenem Begehren um ihre Hilfe angegangen werden.

Der sonach obwaltende negative Competenzconflict mußte aber zu Gunsten der Competenz der k. k. politischen Behörden erledigt werden.

In dem vorliegenden Falle handelt es sich nämlich um Leitung, respective Ableitung und Verhinderung der Benützung von Gewässer. Nach §§ 75 und 97 des Wasserrechtsgesetzes für Mähren vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 65, sind aber in solchen Angelegenheiten die k. k. politischen Behörden competent. E—e.

Gesetze und Verordnungen.

1880. III. Quartal.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 39. Ausgeg. am 7. Juli.

Aenderung in dem im Artikel IV des Reglements zur Ausführung des Pariser Weltpost-Vertrages enthaltenen Taxverzeichnisse. H.-M. Z. 20.176. 30. Juni.

Auflassung des Postamtes Unter-Wurzen. H.-M. Z. 18.446. 29. Juni.

Auflassung des Postamtes Romeno. H.-M. Z. 39.437 ex 1879. 1. Juli.

Auflassung der Poststation Schrems in Niederösterreich. H.-M. Z. 17.728. 23. Juni.

Nr. 40. Ausgeg. am 12. Juli.

Hinausgabe eines neuen Fahrpost-Tarifes „Rußland". H.-M. Z. 16.471. 14. Juni.

Auflassung des Postamtes Stammersdorf (Rendez-vous). H.-M. Z. 19.421. 3. Juli.

Nr. 41. Ausgeg. am 15. Juli.

Aufhebung des Frankirungszwanges für Briefe nach Australien und Neu-Seeland bei der Beförderung über Brindisi. H.-M. Z. 21.255. 8. Juli.

Namensänderung des Postamtes Zemplén-Dobra. H.-M. Z. 21.191. 8. Juli.

Auflassung von Poststationen in Galizien. H.-M. Z. 18.346. 8. Juli.

Nr. 42. Ausgeg. am 17. Juli.

Anlegung, Abfertigung und Evidenzhaltung der Geld- und Frachtenkarten im österreichisch-ungarischen Postverkehre. H.-M. Z. 20.756. 6. Juli.

Nr. 43. Ausgeg. am 22. Juli.

Herabsetzung der Tragzeit der Winterpaletots von drei Jahren auf zwei Jahre. H.-M. Z. 10.968. 4. Juli.

Einschärfung der Bestimmungen, betreffend die Beigabe von Zolldeclarationen zu zollpflichtigen Sendungen nach Deutschland. H.-M. Z. 19.745. 8. Juli.

Behandlung der Nachfrageschreiben über gewöhnliche, angeblich nicht an ihre Bestimmung gelangte Briefpost-Gegenstände nach und aus Salvador. H.-M. Z. 21.253. 9. Juli.

Feststellung des Freigewichtes und Freiwerthes für das Gepäck der Reisenden bei Malle-, Personen-, Eil- und Packfahrten. H.-M. Z. 22.238. 14. Juli.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Spanien und den Philippinen-Inseln (Indischer Archipel). H.-M. Z. 21.632. 14. Juli.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Senatspräsidenten des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Julius Freiherrn v. Fierlinger die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. schwedischen Hofe Karl Freiherrn Pfusterschmid von Hartenstein die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Kanzleidirector der Generalintendanz der Hoftheater Regierungsrathe Eduard Eisenreich bei dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten ersten Hoffecretär des Obersthofmeisteramtes Nikolaus Poliakovits zum wirklichen Regierungsrathe und den Hofsecretär dieses obersten Hofamtes Dr. Eduard Wlassak zum wirklichen Regierungsrathe und Kanzleidirector der Generalintendanz der Hoftheater ernannt, dann den Official des Obersthofmeisteramtes Max Ritter Imhof v. Geißlinghof den Titel und Charakter eines Hofconcipisten verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes bekleideten Rechnungsrathe des obersthofmeisterämtlichen Rechnungsdepartements Ludwig Hebenstreit das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur Josef Kraufchner in Leitmeritz anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Bauraths taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Telegraphenamts-Official Emil Kankoffer den Titel und Charakter eines Telegraphencommissärs verliehen.

Seine Majestät haben den Consulareleven Norbert Schmucker zum Viceconsul ernannt.

Seine Majestät haben den Handelsmann Josef Atkinson in Hull zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Stadtphysikus in Bielitz in Schlesien Dr. Johann Pszczolka den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Ernst Ritter v. Höhnel zum Bezirkshauptmann, dann die Bezirkscommissäre Pasqual Rosetti v. Scander und Dr. Philipp Zaplotnik zu Statthaltereisecretären im Küstenlande ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bauadjuncten Sigmund Taußig und Jakob Bacher zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt.

Der k. k. erste Obersthofmeister hat den Ministerialconcipisten im Finanzministerium Dr. Stefan Wehler zum Hofconcipisten im Obersthofmeisteramte ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzobercommissär und Grenzinspector in Komotau Josef Weigt zum Finanzoberinspector in Linz ernannt.

Erledigungen.

Primararztesstelle in der Landeskrankenanstalt in Brünn mit 1200 fl. Gehalt und 180 fl. Activitätszulage, Naturalwohnung oder Wohnungspauschale per 400 fl., bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 31.)

Bezirksthierarztesstelle in Görz oder in einem anderen küstenländischen Bezirkshauptorte in der eilften Rangsclasse, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 31.)

Försterstelle in Gastein mit der zehnten, eventuell Forstassistentenstelle mit der eilften Rangsclasse, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 34.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.